OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603116/6/ZO/JW

Datum:
Linz, 7. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J E, vertreten durch S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.4.2019, VerkR96-19143-2018, wegen einer Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.12.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Schuldspruch wie folgt konkretisiert wird:
Die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker“ wird durch das Wort „Laserblocker“ ersetzt.
Der Tatort wird auf A 1, Zufahrt zur S-T im Bereich der Autobahnraststation A, konkretisiert.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 400 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke Stinger angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Tatort: Gemeinde A, Autobahn Freiland, Richtung: Wien, A1 bei km x.
Tatzeit: 25.06.2018, 13:46 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, BMW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2.000,00 Euro	16 Tagen	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 2.200,00 Euro."

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er am Vorfallstag auf der Fahrt nach Wien von einer Streife der API Haid angehalten wurde und ihm vorgeworfen wurde, er habe einen „Radar- oder Laserblocker" der Marke Stinger in dem von ihm gelenkten PKW verbaut. Er habe darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um einen Radarwarner handle und nicht um ein Gerät, welches Signale blockiere. Dennoch wurde er zum Ausbau des Gerätes aufgefordert und ihm andernfalls die Weiterfahrt untersagt, was nach Aushändigung der Steuerkarte aufgehoben wurde. Er habe entsprechend der an ihn erfolgten Aufforderung die übrigen Gerätekomponenten ausgebaut und am 28.6.2018 das Steuergerät und die Sensoren bei der Dienststelle abgegeben.

Die Behörde treffe die Feststellung, dass ein Radar- oder Laserblocker im Fahrzeug verbaut gewesen sei, ausschließlich aufgrund der Behauptung des anzeigenden Polizeibeamten und der Interpretation von Lichtbildern durch diesen Zeugen sowie dessen Angaben über den Versuch einer fehlgeschlagenen Geschwindigkeits–messung. Die Aussage des Zeugen sei insofern widersprüchlich gewesen, als dieser ursprünglich von zwei Blocksensoren gesprochen habe, während in weiterer Folge nur noch von einem „Blocksensor der neuesten Generation“ die Rede sei. Er stützte diese Angaben als Zeuge ausschließlich auf ein von ihm angefertigtes Lichtbild. Die Behörde wäre unter diesen Umständen verpflichtet gewesen, jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Entgegen den Ausführungen der Behörde habe der Bf neben der Steuerkarte einige Tage nach der Amtshandlung zwei Empfangssensoren sowie das Steuergerät abgegeben.

Entgegen der Annahme der Behörde habe der Zeuge nicht bloß seine Wahrnehmungen wiedergegeben sondern auch seine Interpretation von Lichtbildern über angeblich vorhandene – jedoch nicht objektivierbare – Gegenstände und deren technische Funktion (nach Meinung des Meldungslegers). Diese Angaben würden jedoch nicht auf eine Sinneswahrnehmung des Zeugen beruhen sondern ausschließlich subjektive Interpretationen von Lichtbildern darstellen.

Die Angaben zu der fehlgeschlagenen Geschwindigkeitsmessung lassen Aussagen über die Entfernung des Fahrzeuges und über die Verkehrssituation auf der dreispurigen Autobahn völlig vermissen. Der Zeuge habe lediglich vermutet, dass eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug ausgeschlossen sei, weil „keine anderen Fahrzeuge den Messstrahl durchfuhren“. Im Hinblick auf das dichte Verkehrsaufkommen auf der dreispurigen A 1 erscheine es ausgeschlossen, dass während der Messung der Messstrahl nicht von einem anderen Fahrzeug durchfahren worden sei.

Es sei davon auszugehen, dass dann, wenn im Fahrzeug des Bf zum Zeitpunkt seiner Anhaltung oder als er die Gerätekomponenten bei der API Haid deponiert hatte, weitere Komponenten, die Geschwindigkeitsmessungen blockieren können, vorhanden gewesen wären, diese vom Meldungsleger auch beschlagnahmt worden wären.

Abschließend wurde auch die Strafbemessung als völlig überzogen kritisiert, die Behörde habe bei einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro und keinem Vermögen den Strafrahmen zu 2/5 ausgeschöpft. Bei einer üblichen Strafzumessung wäre hier allenfalls eine Geldstrafe in Höhe von weniger als 10 % des Strafrahmens als tat- und schuldangemessen anzusehen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.12.2019. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und der Meldungsleger RI P wurde als Zeuge zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 25.6.2018 kurz vor 13:46 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen x, auf der A1 Westautobahn aus Richtung Salzburg kommend in Fahrtrichtung Wien. Der Zeuge RI P versuchte von seinem Standort bei der Autobahnauffahrt Traun, das ankommende Fahrzeug mit einem Lasergerät zu messen, wobei insgesamt 4 Messversuche innerhalb kürzester Zeit kein Messergebnis erbrachten. Die Messung erfolgte auf eine Entfernung von schätzungsweise 150-200 Meter. Während der Messung durchfuhr kein anderes Fahrzeug den zwischen dem Zeugen und dem Beschwerdeführer befindlichen Messstrahl des Lasergerätes. Diese Angaben des Zeugen sind glaubwürdig, es kann ihm zugemutet werden, das ankommende Fahrzeug mehrere Sekunden lang anzuvisieren und dabei festzustellen, ob sich ein anderes Fahrzeug zwischen ihm und dem gemessenen Fahrzeug befindet. Der Polizeibeamte hatte vor Beginn der Messungen die vorgeschriebenen Überprüfungen des Lasergerätes durchgeführt, diese hatten ergeben, dass das Gerät funktioniert hat. Vor dem gegenständlichen Fahrzeug hat er bereits mehrere andere ankommende Fahrzeuge gemessen, wobei es vorher keine Fehlmessungen gegeben hat.

Der Zeuge nahm die Nachfahrt auf und hielt den Beschwerdeführer letztlich im Bereich der Autobahnraststation Ansfelden auf der Zufahrt zu der dort befindlichen S-T um 13:46 Uhr zu einer Verkehrskontrolle an. Der Autobahnkilometer x befindet sich zwischen der Ausfahrt zur Raststation und der Einfahrt von der Raststation auf die Autobahn.

Am Anhalteort stellte der Polizeibeamte fest, dass im Bereich der Fahrzeugfront unterhalb der Kennzeichentafeln 2 Empfangssensoren der Marke Stinger angebracht waren. Das Kartenlesegerät für den Bedienteil befand sich im Bereich der Mittelkonsole. Er konfrontierte den Beschwerdeführer damit, dass seiner Meinung nach im Fahrzeug ein Laserblocker verbaut sei, dieser gab dazu an, dass es sich um Sensoren eines Aufzeichnungsgerätes handeln würde. Der Polizeibeamte untersagte dem Beschwerdeführer vorerst die Weiterfahrt bis zum Ausbau der Komponenten des Laserblockers und nahm dem Beschwerdeführer

vorübergehend die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein ab, weil dieser dazu vorerst nicht bereit war. Letztlich gab der Beschwerdeführer die Stingercard (das Bedienteil) ab, weshalb ihm die Kennzeichentafeln wieder ausgefolgt und die Weiterfahrt gestattet wurde. Er wurde aufgefordert, die restlichen Komponenten dieses Gerätes in den nächsten Tagen bei der API Haid abzuliefern. Am 28.6.2018 lieferte der Bf das Kartenlesegerät, 2 Empfangssensoren sowie das Steuergerät bei der API Haid ab und gab an, dass es sich lediglich um einen Radarwarner handeln würde, nicht jedoch um einen Radarblocker. Diesbezüglich übergab er den Polizisten ein Informationsblatt der Firma Stinger über die Rechtslage in Österreich.

Der Polizeibeamte stellte bei einer genaueren Überprüfung des von ihm bei der Amtshandlung angefertigten Fotos der Fahrzeugfront fest, dass unterhalb der Frontkamera ein Gegenstand mit einer 6-kantigen Oberfläche in das Fahrzeug eingebaut war, welches optisch einem vom Hersteller so bezeichneten „Laser Fiber HD“ gleicht, welcher laut Homepage des Herstellers als Sender und Empfänger eingesetzt wird. Nach dem Öffnen des Steuergerätes stellte der Polizeibeamte fest, dass sich bei allen 5 Steckverbindungen Schmutzanhaftungen befanden, welche darauf schließen lassen, dass an allen 5 Verbindungen tatsächlich Stecker angebracht waren, das betrifft auch jene beiden Steckverbindungen für „Lasertransmitter“ (also Sender). Auf der Dichtung des Deckels der Steuerbox waren 5 Abdrücke ersichtlich, woraus der Zeuge schloss, dass tatsächlich 5 Kabel in das Steuergerät führten.

Über Ersuchen des Zeugen fotografierten Polizeibeamte der PI Gallneukirchen das gegenständliche Fahrzeug einige Zeit später, wobei sie Detailaufnahmen des immer noch in der Fahrzeugfront im Bereich unterhalb der Frontkamera eingebauten Gegenstandes mit der sechskantigen Oberfläche machten.

4.2. Zu diesen Feststellungen des Polizeibeamten ist in freier Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:
Dem zuständigen Richter sind Laserblocker der Marke Stinger aus mehreren ähnlichen Amtshandlungen bekannt. Im gegenständlichen Fall wurden 2 Empfangssensoren, ein Kartenleser sowie ein Steuergerät und ein Blocker-Sensor vorgefunden, im Steuergerät selbst weisen Schmutzanhaftungen bei den Steckverbindungen darauf hin, dass auch bei den Steckern für „Lasertransmitter“ Kabel angeschlossen waren.

Bezüglich jenes 6-kantigen Gegenstandes, welcher unterhalb der Frontkamera im Fahrzeug verbaut war, gibt es keinen vernünftigen Grund zur Annahme, dass es sich um etwas anderes als um den von der Firma Stinger als „Laser Fiber HD“ gekennzeichnetem Sensor handelt, welcher als Sender und Empfänger (und damit zum Blocken von Lasermessungen) eingesetzt wird. Der Beschwerdeführer machte keinerlei Ausführungen zu diesem Gegenstand, weder bestritt er, dass es sich um

einen Blocker-sensor handelte, noch gab er irgendeinen sonstigen Grund an, weshalb er diesen Gegenstand in sein Fahrzeug hatte einbauen lassen. Dazu kommt noch, dass im Steuergerät Schmutzspuren darauf schließen lassen, dass auch im Bereich der „Lasertransmitter“ Sensoren angeschlossen waren und die Lasermessung tatsächlich fehlgeschlagen war, obwohl sie bei den vorherigen Messungen bei anderen Fahrzeugen funktioniert hatte. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bei der Anhaltung noch behauptet hatte, es würde sich um Sensoren für Aufzeichnungsgeräte handeln und erst einige Tage später beim Abliefern der Sensoren angeführt hatte, es würde sich um einen „Radarwarner“ handeln, nicht aber um einen „Radarblocker“.

Insgesamt ist bei vernünftiger Betrachtung all dieser Beweisergebnisse als erwiesen anzusehen, dass im Fahrzeug des Beschwerdeführers tatsächlich ein Laserblocker verbaut war, welcher die vom Polizeibeamten versuchte Lasermessung verhindert hatte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

5.2. Wie sich aus den Ausführungen zur Beweiswürdigung ergibt, war in dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug ein Laserblocker angebracht. Dieser war geeignet, Lasermessungen zu verhindern, weshalb der Tatbestand in objektiver Hinsicht erwiesen ist.

Bezüglich des Tatortes ist festzuhalten, dass der Bf die A1 bei km x nicht auf der Richtungsfahrbahn befuhr sondern sich auf der Autobahnraststelle Ansfelden befand, welche auf Höhe von Autobahnkilometer x situiert ist. Konkret erfolgte die Anhaltung auf der Zufahrt zur dortigen S-T. Der dem Bf im Straferkenntnis vorgehaltene Tatort ist daher ungenau, weshalb er entsprechend näher konkretisiert wurde. Diese Ungenauigkeit stellt jedoch keinen Verstoß gegen § 44a VStG dar. Nach der diesbezüglich ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB Ra 2019/03/0068 vom 13.8.2019) haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Dementsprechend sind die Anforderungen an die Umschreibung von Tatzeit, Tatort und Tathandlung je nach Delikt unterschiedlich. Im gegenständlichen Fall wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr

lenkte, in welchem ein Laserblocker eingebaut war. Bei diesem Tatvorwurf macht es keinen Unterschied, ob das Kraftfahrzeug auf der Richtungsfahrbahn der A1 bei einem bestimmten Straßenkilometer oder auf der Zufahrt einer Tankstelle auf Höhe dieses Autobahnkilometers gelenkt wurde. Die Kombination von Tatzeit und Tatort (auch wenn dieser ungenau beschrieben wurde) schließt auch aus, dass der Beschwerdeführer wegen desselben Vorfalles neuerlich verfolgt werden könnte, weil er zu einer bestimmten Zeit das Fahrzeug nur an einem bestimmten Punkt gelenkt haben konnte. Der Tatort konnte daher auch außerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung entsprechend konkretisiert werden.

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weshalb zur Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt. Von Fahrlässigkeit ist gemäß dem 2. Satz dieser Bestimmung auszugehen, weil der Bf keinerlei Angaben dazu machte.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Es sind nach wie vor zahlreiche Verkehrsunfälle auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen, weshalb die Geschwindigkeitsüberwachung im Interesse der Verkehrssicherheit von hoher Bedeutung ist. Der Beschwerdeführer hat durch die Verwendung des Laserblockers die Überwachung der von ihm eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit wesentlich erschwert. Der Unrechtsgehalt seiner Übertretung ist daher als hoch einzuschätzen, weshalb das Ausschöpfen des Strafrahmens zu 40 % nicht als überhöht anzusehen ist.

Die Verhängung einer hohen Geldstrafe erscheint erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten und auch der Allgemeinheit klar zu machen, dass die Verwendung von Laserblockern entsprechend streng sanktioniert wird.

Die Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei davon auszugehen ist, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von zumindest 3.500-4.000 Euro verfügt, weil er dieser Einschätzung nicht widersprochen hat.

Zu II.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Laserblockern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung war wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, welche nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren mit mündlicher Verhandlung getroffen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl